

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz (Variante 2)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2020 (RRB Nr. 2020/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21^{ter} (neu)

3^{ter}. Form der Zustellung

¹⁾ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist.

II.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985³⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 136 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung, durch gewöhnliche Post oder auf andere geeignete Art.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [124.11.](#)

³⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.